

# **Statuten des Vereins Vereinigung pädagogischer Führungskräfte Austria (VPFA)**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung pädagogischer Führungskräfte Austria" (VPFA).
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pankraz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen in jedem Bundesland ist beabsichtigt. Die Arbeit der Zweigstellen wird in den § 18 - § 25 des Statuts geregelt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die professionelle Vernetzung und den Erfahrungs- und Informationsaustausch, die Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber der Bildungspolitik und anderen gesellschaftlichen Akteuren, sowie die Wertschätzung des Berufsstandes der Schulleitung.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Netzwerktreffen
  - b) Impulsveranstaltungen
  - c) Diskussionen
  - d) Fortbildungen
  - e) Fachtagungen
  - f) gesellige Zusammenkünfte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen

## **§ 4 Gliederung**

Der Verein kann sich in Bundesländerzweigstellen gliedern. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Bundesländerzweigstelle obliegen dem Vorstand. Jede Bundesländerzweigstelle kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; die diesen Statuten nicht widersprechen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Jeder Bundesländerzweigstelle ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins.

## **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Mitglieder im Führungsteam einer pädagogischen Einrichtung sind oder eine dieser Funktionen anstreben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 10: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e). Die Generalversammlungen können als Präsenzveranstaltungen, als Videokonferenz oder auch als hybride Veranstaltungen organisiert werden, bei denen ein Teil der Mitglieder in Präsenz, ein anderer Teil per Videokonferenz teilnimmt.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Auch Online-Abstimmungen sind zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entgegennahme der Berichte der Vertretungen der Bundesländervereine
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Obfrau/Obmann
- b) 1. Stellvertretung
- c) 2. Stellvertretung
- d) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- e) Kassier/in und Stellvertreter/in
- f) Wenn es in einem Bundesland eine eigene Zweigstelle gibt, hat diese das Recht ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Wenn es keine Zweigstelle gibt, kann der Vorstand

eine Vertreterin/einen Vertreter aus dem Bundesland als Sprecherin/Sprecher in den VPFA- Bundesvorstand berufen.

- g) Der Vorstand kann noch bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst alle Bundesländer und alle Schultypen im Vorstand vertreten sind. Nach Möglichkeit sollen Vertreter von AHS, BHS; Berufsschulen Polytechnischen Schulen, und Sonderschulen vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird entweder vom Obmann oder von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen finden in der Regel als Videokonferenzen statt. Vorstandssitzungen können aber auch als Präsenzveranstaltungen oder als hybride Veranstaltungen organisiert werden, bei denen ein Teil der Mitglieder in Präsenz, ein anderer per Videokonferenz teilnimmt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Auch Onlineabstimmungen sind zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt entweder der Obmann oder die Obfrau, (unklar!) bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann oder die Obfrau führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann oder die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau oder der Obmann vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist entweder der Obmann oder die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau oder der Obmann führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns der/die Stellvertreter/in, anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin ein/e allfällige/r Stellvertreter/in und anstelle des Kassiers/der Kassierin ein/e allfällige/r Stellvertreter/in.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## VPFA-Zweigstellen in den Bundesländern

### **§ 18: Name, Sitz und Tätigkeit der Zweigstelle**

- (1) Der Namen des Vereins "Vereinigung pädagogischer Führungskräfte Austria" wird um den Namen des Bundeslandes ergänzt. In der Abkürzung z.B. „VPFA-OÖ“.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Ort des oder der Vorsitzenden und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland.

### **§ 19: Zweck der Zweigstelle**

Die Zweigstelle dient der regionalen Vernetzung von Pädagogischen Führungskräften innerhalb des jeweiligen Bundeslandes. Sie fördert den Austausch von Erfahrungen, Kenntnissen und Ideen sowie die Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Einrichtungen auf regionaler Ebene und der Bildungsdirektion des Bundeslandes.

### **§ 20: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Netzwerktreffen
  - b) Impulsveranstaltungen
  - c) Diskussionen
  - d) Fortbildungen
  - e) Fachtagungen
  - f) gesellige Zusammenkünfte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel
  - a) erhält die Zweigstelle in der Regel vom VPFA nach vorherigem Ansuchen
  - b) können aber auch aus Erträgen eigener Veranstaltungen aufgebracht werden

### **§ 21: Arten der Mitgliedschaft der Zweigstelle**

Die Arten der Mitgliedschaft sind in §5 des Statuts geregelt.

### **§ 22: Zugehörigkeit zu einer Zweigstelle**

- (1) Mitglieder der Zweigstelle sind alle Mitglieder des Vereins für Pädagogische Führungskräfte, die ihren Dienstsitz im Bundesland der Zweigstelle haben.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Zweigstelle des Bundeslandes erfolgt automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein für Pädagogische Führungskräfte.

### **§ 23: Beendigung der Mitgliedschaft in der Zweigstelle**

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im § 7 geregelt. Mit einem Ende der Mitgliedschaft im VPFA endet auch die Mitgliedschaft in der Zweigstelle.



## **§ 24: VPFA-Bundeslandversammlung**

- (1) Sämtliche VPFA-Mitglieder eines Bundeslandes bilden die VPFA-Bundeslanderversammlung. Diese ist von der Obfrau/dem Obmann der Bundeslandzweigstelle bzw. vom VPFA-Bundeslandsprecher, in (§ 12 Abs 1, f) nach Bedarf einzuberufen. Hierfür gelten § 11 Absatz 2 - 9 sinngemäß.
- (2) Die VPFA-Bundesländerversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl eines VPFA-Bundeslandvorstands (§ 25),
  - b. Festsetzung einer Geschäftsordnung (§ 4),
  - c. Beschlussfassung über ausschließlich bundeslandinterne Angelegenheiten.
- (3) Sämtliche Beschlüsse einer Bundeslandversammlung werden erst wirksam, sobald sie durch Vorlage eines Protokolls dem VPFA-Bundesvorstand zur Kenntnis gelangt sind. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Ziffer c) können vom Bundesvorstand nach Anhörung des betreffenden Bundeslandvorstandes außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 25: VPFA-Bundeslandvorstand**

- (1) Jede vom Bundesvorstand gebildete Bundeslandzweigstelle kann im Rahmen einer VPFA-Bundeslandversammlung einen Bundeslandvorstand wählen. Hierfür sind nur wahlberechtigte Mitglieder wählbar (§ 8 Abs. 1), die dieser Bundeslandzweigstelle angehören.
- (2) Der Bundeslandvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Obfrau/Obmann
  - b. 1. Stellvertretung
  - c. 2. Stellvertretung
  - d. Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Wenn eine eigene Kassa geführt wird auch aus:

- e. Kassier/in und Stellvertreter/in

Anzustreben ist, dass der Bundeslandvorstand so erweitert wird, dass in ihm aus jeder Bildungsregion sowohl eine Schulleitung einer Volksschule als auch einer Mittelschule vertreten sind. Der Bundeslandvorstand kann auch Vertretungen von Sonderschule, Polytechnische Schule und Berufsschule kooptieren.

- (3) Die Aufgaben des Bundeslandvorstandes sind:
  - a. Dem Bundesvorstand die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vorzuschlagen (nach Maßgabe von § 13 Abs. 6);
  - b. Verwaltung der gemäß § 20 Abs. 3 zur Verfügung überlassenen Mittel oder erwirtschafteten Mittel;
  - c. Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 24 Abs. 2 c),
  - d. die Entsendung eines Vorstandsmitglieds zur Mitarbeit in den Bundesvorstand § 12 Abs.1, sowie
  - e. die Berichterstattung an die Generalversammlung (§ 11 Abs. c).